



A-Post
Gemeinderat Kirchberg
Postfach 263
Dorfplatz
9533 Kirchberg

24. Juli 2012

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Naturschutzverordnung und Naturschutzplan Kirchberg

Die aus mehreren Teilplänen bestehende Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz ist in Jahre 1989 erlassen, nach einem langwierigen Verfahren aber erst 1997 genehmigt worden.

Die Gemeinde Kirchberg ist gross und reich an Naturwerten. Mit der neuen Schutzverordnung wurden die rechtskräftigen Erlasse inhaltlich überprüft und zusammengefasst. Die Terminologie der Schutzobjekte und -gebiete ist zeitgemäss angepasst, die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Schutzverordnung verbessert worden. Die Genehmigungsprüfung hat noch Folgendes ergeben:

1. Art. 20 Ersatzvornahme: Wie im Rahmen der Vorprüfung angemerkt, dürfte es schwierig werden, die Kosten für normale Pflegearbeiten dem Eigentümer zu belasten. Aktive Leistungen können nur über vertragliche Regelungen eingefordert werden, z.B. mit einem GAÖL-Vertrag. Gesetzliche Grundlage ist Art. 18c des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451).

2. Art. 2 Abs. 2 Inkrafttreten: Die aufgehobenen Erlasse wurden vom Baudepartement am 24. Januar 1997 bzw. am 14. November 2003 (Nachtrag) genehmigt.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie (jeweils mit Unterlagen)

BD-RA, ANJF, AREG-OP